

Sakramentale Bruderschaft zwischen Bischöfen und Priestern*

Die moderne Gesellschaft ist religiös und weltanschaulich pluralistisch, d. h. von einer Vielfalt des Deutens der tiefsten Sinnfragen des Menschen und der Menschheitsgeschichte erfüllt. Wir müssen uns fragen, ob es überhaupt noch von allen anerkannte, letzte sittliche Werte gibt. Mitten in dieser pluralistischen, vielfach haltlosen, aber auch suchenden Gesellschaft von heute lebt und wirkt der Priester. Er spürt, wie die Bindungslosigkeit auch in die Kirche einzudringen sucht. Vieles, nicht zuletzt auch der Sendungsauftrag des Priesters selbst, wird in Frage gestellt. So wird der Priester von einer permissiven Gesellschaft herausgefordert. Aber noch weit mehr ist er selbst eine unerhörte Herausforderung für diese Welt. Es ist erfreulich, daß trotz gegenteiliger Behauptungen die meisten Priester diese Herausforderung wagen. Das hat die Priesterbefragung in Österreich ebenso wie in Deutschland klargestellt.

Die heute so zerrissene Gesellschaft verlangt aber gebieterisch den Zusammenschluß und die Gemeinschaft aller an Christus glaubenden Menschen. Dabei geht es nicht in erster Linie um eine gesellschaftspolitische Notwendigkeit, sondern vielmehr um das Bewußtmachen der Einheit des ntl. Gottesvolkes in der Kirche. Für den Erfolg wird es entscheidend sein, daß Priester und Laien, aber auch Priester und Priester sowie Priester und Bischöfe, einander verstehen und vertrauen. Darum soll in den folgenden Überlegungen eine Frage herausgegriffen und der Versuch unternommen werden, die theologischen und pastoralen Voraussetzungen des Verhältnisses zwischen Bischöfen und Priestern in einigen wesentlichen Punkten aufzuzeigen.

An den Anfang dieser Überlegungen müssen wir wohl als Fundament jeder Communio zwischen Bischöfen und Priestern die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils und der Bischofssynode vom Jahre 1971 stellen, in denen betont wird, daß Bischöfe und Priester und die Priester untereinander „in inniger sakramentaler Bruderschaft“ und „durch besondere Bande der apostolischen Liebe, des Dienstes und der Brüderlichkeit“ miteinander vereint sind.

Sendung und Dienst

Worauf beruhen nun diese „sakramentale Bruderschaft“ und das „besondere Band der apostolischen Liebe, des Dienstes und der Brüderlichkeit“? Das Wesentliche dieser Aussage können wir mit den beiden Begriffen Sendung und Dienst umschreiben. Als grundlegende Idee zur Beschreibung des Priestertums der Kirche und des priesterlichen Dienstes in der Kirche dient dem Konzil der Begriff der Sendung, der sich wie ein roter Faden durch alle Konzilsaussagen über das Priestertum hindurchzieht. Episkopat und Presbyterat sind ja nur verschiedene Stufen des hierarchischen Priestertums, das auf dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen basiert, wenn es von diesem auch dem Wesen nach unterschieden ist. Das Wesen der Sendung besteht nun darin, daß jemand einen anderen beauftragt, in seinem Namen hinzugehen und in einem bestimmten Bereich eine ihm zugemessene Aufgabe zu erfüllen. Von daher gesehen wird verständlich, daß Sendung im wesentlichen Dienst ist und die Teilnahme an der Vollmacht des Sendenden voraussetzt.

Die Kirche als „das von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes her geeinte Volk“ und als „das allumfassende Sakrament des Heiles“ versteht sich von ihrem Wesen her als Trägerin einer göttlichen Sendung, die aus der Sendung

* Eine umfangreiche Information über dieses Thema bietet eine rechtstheologische Untersuchung von Hubert Müller: „Zum Verhältnis zwischen Episkopat und Presbyterat im II. Vatikanischen Konzil“. (Wiener Beiträge zur Theologie, Bd. XXXV, Wien 1971.) Diese Untersuchung wurde mit zur Grundlage folgender Überlegungen genommen.

des Sohnes und des Geistes hervorgeht und deren Aufgabe es ist, die Sendung Christi in der Kraft des Geistes durch die Geschichte hindurch weiterzuführen. Diese Sendung ist ursprünglich an die Apostel ergangen, insofern sie der Beginn des neuen Gottesvolkes sind und den Anfang der Hierarchie innerhalb des Gottesvolkes darstellen. In den Aposteln ist die ursprüngliche Einheit der Sendung der Kirche verwirklicht. Diese Sicht des Priestertums als Sendung findet sich im Priesterdekret des II. Vatikanums, wo es unter anderem heißt: „Christus hat die Apostel gesandt, wie er selbst vom Vater gesandt war, und hat durch die Apostel den Bischöfen als deren Nachfolgern Anteil an seiner Weihe und Sendung gegeben. Ihr Dienstamt ist in untergeordnetem Rang den Priestern übertragen worden; als Glieder des Priesterstandes sollten sie in der rechten Erfüllung der ihnen von Christus anvertrauten Sendung Mitarbeiter des Bischofsstandes sein¹.“

Diese Sendung ist also dem Bischofsamt und Priesteramt gemeinsam. Von ihr wird auch das theologische Verhältnis zueinander radikal bestimmt.

Sendung ist nicht nur ein rein äußerlicher Vorgang, sondern ein personales Geschehen. Für den Gesandten ist das Sein für einen anderen wesensbestimmend: einmal als Sein von einem andern her und dann als Sein auf einen andern hin. Gesandtsein beinhaltet demnach die Stellvertretung dessen, der gesandt hat, und Dienst an dem, zu dem man gesandt ist. So stellt das Konzil das geistliche Amt wesentlich als Sendung dar, die zugleich Stellvertretung und Dienst bedeutet.

Aus dem bisher Gesagten ergeben sich nachstehende Folgerungen: Das Amt in der Kirche beruht nicht auf eigener Ermächtigung, nicht auf bloßer Zweckmäßigkeit oder Übereinkunft, sondern auf dem Gesandtsein durch Christus. Es beinhaltet eine Stellvertretung für Christus. Jeder Priester vertritt, seiner Weihestufe entsprechend, Christus. Das gilt für Bischöfe und Priester in gleicher Weise. Der Priester ist nie selbständiger Mittler, sondern bleibt immer Vertreter dessen, der die gesamte Menschheit vertreten hat und vertritt und der sich seinerseits durch den Priester in seinem Dienst vertreten läßt. Das Amtspriestertum ist Gesandtsein von Christus zu den andern, und zwar zum Dienen. Diesen Aspekt, den sich die neuere Theologie und Kanonistik zu eigen gemacht haben, hebt vor allem die Kirchenkonstitution hervor, wenn sie sagt: „Jenes Amt aber, das der Herr den Hirten seines Volkes übertragen hat, ist ein wahres Dienen, weshalb es in der Hl. Schrift bezeichnenderweise mit dem Wort *diakonia* benannt wird².“ Das Konzil nennt das Amtspriestertum im Unterschied zum gemeinsamen Priestertum aller Getauften „das Priestertum des Dienstes“³. Bischof oder Priester ist man immer für die andern oder man ist es nicht.

Hierarchische Gemeinschaft zwischen Bischöfen und Priestern

Die geistliche Gabe, die die Apostel ihren Helfern durch Handauflegung übertrugen, ist in der Bischofsweihe bis zu uns gekommen. Durch die Bischofsweihe, erklärt das Konzil, wird die Fülle des Weihesakramentes übertragen, die Ganzheit des Hl. Geistes, das Hohepriestertum. Das Konzil hat aber die Frage nach dem sakramentalen Unterschied zwischen Episkopat und Presbyterat nicht gelöst. In der Kirchenkonstitution wird nur die hervorragende Stellung des Bischofsamtes beschrieben: „An Gottes Stelle stehen sie der Herde vor, deren Hirten sie sind, als Lehrer in der Unterweisung, als Priester im heiligen Kult, als Diener in der Leitung⁴.“ Unter den Kulthandlungen zählt das Konzil die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bischofsstand und die Erteilung der hl. Weihen als *Proprium* der Bischöfe auf. Es wird aber davon abgesehen, die theologische Grenze zwischen den sakramentalen Vollmachten der Bischöfe und der Priester festzulegen.

¹ Konzilsdekret „*Presbyterorum Ordinis*“ (PO) 2 b.

² Konzilskonstitution „*Lumen gentium*“ (LG) 24 a.

³ LG 10 b.

⁴ LG 20 c.

Nicht der Episkopat, sondern Christus ist die eigene und einzige Quelle des Presbyterates. Die Konstitution über die Kirche beschreibt im Rahmen der heilsgeschichtlichen Sicht des einen Dienstamtes in der Kirche den Platz der Priester und ihre Beziehung zu Christus in folgender Weise: „Die Priester haben zwar nicht die höchste Stufe der priesterlichen Weihe und hängen in der Ausübung ihrer Gewalt von den Bischöfen ab; dennoch sind sie mit ihnen in der priesterlichen Würde verbunden und kraft des Weihesakramentes nach dem Bild Christi, des höchsten und ewigen Priesters, zur Verkündigung der Frohbotschaft, zum heiligen Dienst an den Gläubigen und zur Feier des Gottesdienstes geweiht und so wirkliche Priester des Neuen Bundes. Auf der Stufe ihres Dienstamtes haben sie Anteil am Amt des einzigen Mittlers Christi⁵.“

Die Priester sind mit den Bischöfen in der priesterlichen Würde verbunden, aber sie haben nicht die höchste Stufe der priesterlichen Weihe inne. Da das kirchliche Amt in seinem Wesen kollegial strukturiert ist, läßt sich das Priestertum gar nicht definieren, ohne von vornherein seine Zuordnung zum Episkopat einzubeziehen. Wenn die Priester als sorgsame Mitarbeiter des Bischofsamtes und als dessen Hilfe und Organe bezeichnet werden, so handelt es sich um einen Aspekt, der zur Wesensbezeichnung des Priesteramtes gehört. Die Priester nehmen teil am Priestertum Christi in Gemeinschaft mit den Bischöfen und in Unterordnung unter sie.

Im Dekret über Dienst und Leben der Priester heißt es: „Die Priester, die durch die Weihe in den Priesterstand eingegliedert wurden, sind in inniger sakramentaler Bruderschaft miteinander verbunden⁶.“ Damit wird die Gemeinschaft aller Priester auf Grund des Weihesakramentes als göttlichen Rechtes charakterisiert und in Parallele zur Gemeinschaft der Bischöfe gesetzt. Allerdings wird die Gemeinschaft der Priester niemals Kollegium oder Körperschaft genannt. Dieser Ausdruck bleibt der Gemeinschaft der Bischöfe vorbehalten. Es wird aber der Begriff „Ordo“ auch auf die Gesamtheit der Priester angewandt und statt von Kollegialität wird von sakramentaler Brüderlichkeit gesprochen, ein Begriff, der bis in die ersten Jahrhunderte der Kirche zurückreicht.

Diese Brüderlichkeit kann nicht auf die allen Getauften gemeinsame Brüderlichkeit zurückgeführt werden, sondern ist im Weihesakrament begründet. Wenn die Kirchenkonstitution verlangt, daß die Priester um der Teilnahme am Priesteramt und an der Sendung willen den Bischof wahrhaft als ihren „Vater“ anerkennen und ihm Ehrfurcht und Gehorsam erweisen sollen, der Bischof hinwiederum seine priesterlichen Mitarbeiter als „Söhne und Freunde“ ansehen soll, gleichwie Christus seine Brüder nicht mehr Knechte, sondern Freunde nannte, und das Bischofsdekret die gleiche Auffassung übernimmt, dann mag der wiederholt erhobene Vorwurf in etwa berechtigt sein, daß in dieser Aussage noch eine gewisse paternalistische Mentalität der Bischöfe ihren Ausdruck findet. Darum kann Klostermann zugestimmt werden, wenn er schreibt: „Das Verhältnis zum Bischof darf nicht nur als väterliches, schon gar nicht als paternalistisches gesehen werden, sondern muß schon auf Grund der Ordination auch ein brüderliches oder kollegiales sein⁷.“ Daß die Bischöfe aber nicht einseitig einem falschverstandenen Paternalismus huldigen wollten, ergibt sich aus den Aussagen des Priesterdekretes, wo die Priester als Brüder der Bischöfe bezeichnet werden. Das entspricht durchaus auch dem Bewußtsein von der Brüderlichkeit als der Grundhaltung des neuen Gottesvolkes. So heißt es dort: „Wegen dieser Gemeinschaft im gleichen Priestertum und Dienst sollen die Bischöfe die Priester als ihre Brüder und Freunde betrachten⁸.“ Diese Brüderlichkeit verdient als Schlüsselwort hervorgehoben zu werden, weil es sich hier um eine theologische Wirklichkeit handelt, die im Sakramentalen, nicht nur im

⁵ LG 28 a. ⁶ PO 8 a.

⁷ F. Klostermann, Priester von morgen — Pastoraltheologische Aspekte: Weltpriester nach dem Konzil. Innsbruck 1970, 171. ⁸ PO 7 a.

Disziplinären, gründet. In diesem Sinne mißt auch die Bischofssynode in ihrem Dokument über das Priesteramt der kirchlichen Gemeinschaft besondere Bedeutung zu, wenn es darin heißt: „Die Priester werden um so treuer zu ihrer Sendung stehen, als sie sich der kirchlichen Gemeinschaft in Treue verbunden wissen und zeigen . . . Soll nun dieses Amt ein gültiges Zeichen der *Communio* sein, so ist den konkreten Bedingungen, unter denen es ausgeübt wird, hohe Bedeutung zuzumessen⁹.“ Demnach müßten die Beziehungen zwischen Bischöfen und Priestern stärker als gemeinschaftliche und brüderliche Zusammenarbeit, denn als Abhängigkeit gestaltet werden. In diesem Zusammenhang verdient ein Wort von J. Ratzinger zitiert zu werden: „Die Gemeinschaftlichkeit, das Einander-verbunden-Sein, das Aufeinander-Rücksicht-Nehmen, das Miteinander-Wirken gehört zur wesentlichen Struktur des Amtes in der Kirche. In das geistliche Amt eintreten heißt, sich einem „Wir“ einfügen, das einerseits rückbezogen ist auf das Grundgeheimnis des im Wir der drei Personen einigen Gottes, das andererseits zugeordnet ist dem Wir der ganzen Kirche und ein Abbild ihrer Brüderlichkeit darstellt¹⁰.“

Verhältnis Bischöfe und Priester im kirchlichen Leben

Die Tatsache der sakramentalen Verbundenheit von Bischöfen und Priestern muß auch ihren Niederschlag finden im kirchlichen Leben und fordert praktische Konsequenzen. Dogmatische Aussagen sind niemals reine Theorie für Spezialisten, sondern immer auch auf die Wirklichkeit des kirchlichen Lebens bezogen. Lehre und Leben bedingen sich gegenseitig. Freilich konnten die Konsequenzen aus der Lehre für das praktische Leben nicht schon vom Konzil gezogen werden. Dafür ist eine gründlichere Reflexion und ein längerer Prozeß der Aufarbeitung erforderlich. Einiges aber wurde schon vom Konzil in Angriff genommen und von der Bischofssynode weitergeführt. Es geht hier um Probleme, die das Verhältnis zwischen Bischöfen und Priestern in der Universal-kirche, als auch zwischen Bischof und seinem Presbyterium in der Lokalkirche betreffen.

Was das Verhältnis der Bischöfe zu den Priestern in der Universal-kirche angeht, so hat das Konzil sich vor allem mit dem Problem der gerechten Verteilung des Klerus beschäftigt. Die Kirchenkonstitution unterscheidet zwischen der eigentlichen Jurisdiktion der Bischöfe, die sich auf die Teilkirche beschränkt, und der Amtspflicht, der „*sollicitudo*“ für die Gesamtkirche, die sich zeigen muß im Schutz der Einheit des Glaubens, in der Förderung der Disziplin, soweit sie in der Kirche wirklich gemeinsam sein muß, in der Anleitung der Gläubigen zur Liebe zur Kirche, in der Förderung der Ausbreitung des Glaubens, sowie im Dienst für die eigene Diözese als Teil der Gesamtkirche, der zum Wohl des ganzen mystischen Leibes beiträgt. In diesem Zusammenhang werden die Bischöfe zur Freistellung von Priestern für den Dienst in den Missionskirchen aufgerufen. Die gleiche Forderung stellt auch das Bischofsdekret. In der Österreichischen Bischofskonferenz nimmt ein bischöflicher Referent die eben genannten Anliegen der „*distributio cleri*“ für den Dienst in den Missionskirchen wahr.

Für das Verhältnis zwischen Bischof und Priestern in der Teilkirche, also in der Diözese, hat der Begriff „*presbyterium*“, den das Konzil wieder aufgreift, als Zentralbegriff zu gelten. Dieser Begriff hat in der frühen Kirche für die Verfassung der einzelnen Ortskirchen eine große Rolle gespielt. Das Presbyterium umfaßt jene Priester, die beim Dienst der Unterweisung, beim öffentlichen Kult und bei der Leitung der örtlichen Gemeinde dem Bischof unterstellt sind. Jederzeit war und ist der Bischof Vorsteher dieses Gremiums. Auf Grund der geschichtlichen Entwicklung und der veränderten kirchlichen Situation muß verständlicherweise mit einem gewissen Bedeutungswandel des Begriffes Presbyterium gerechnet werden.

⁹ Bischofssynode 1971, Nr. 21, 1 u. 2.

¹⁰ J. Ratzinger, Die pastoralen Implikationen der Lehre von der Kollegialität der Bischöfe in: Concilium I (1965) 22.

Welches sind die Aussagen des II. Vatikanums und der Bischofssynode über das Presbyterium? In der Kirchenkonstitution lesen wir: „Als sorgsame Mitarbeiter, als Hilfe und Organ der Ordnung der Bischöfe, bilden die Priester, die zum Dienst am Volk Gottes gerufen sind, in Einheit mit ihrem Bischof ein einziges Presbyterium, das freilich mit unterschiedlichen Aufgaben betraut ist. In den einzelnen örtlichen Gemeinden der Gläubigen machen sie den Bischof, mit dem sie in vertrauensvoller und großzügiger Gesinnung verbunden sind, gewissermaßen gegenwärtig; sie übernehmen zu ihrem Teil seine Amtsaufgaben und seine Sorge und verwirklichen sie im täglichen Sich-Mühen¹¹.“

Demnach kann gesagt werden: Das Presbyterium ist die aus dem Diözesanbischof und den ihm als Mitarbeiter zugeordneten Priestern bestehende Gemeinschaft, deren Aufgabe es ist, einer Teilkirche dienend vorzustehen. Das Bischofsdekret definiert die Diözese als „Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird¹².“

In den Dokumenten des Konzils ergeben sich zwei verschiedene Vorstellungen von der Zugehörigkeit zum Presbyterium. Die erste mißt der Inkardination die entscheidende Bedeutung zu und betrachtet nur die „presbyteri dioecesani“ als Mitglieder des Presbyteriums. Die zweite dagegen sieht in der *missio canonica* durch den Bischof das Kriterium für die Zugehörigkeit zum diözesanen Presbyterium und faßt darunter alle im Dienst der Teilkirche stehenden Priester zusammen. Beide Vorstellungen sind aber nicht unbedingt unvereinbar. Man könnte von einer Zugehörigkeit in *sensu stricto* und einer solchen in *sensu lato* sprechen. Auf diese Weise ließen sich beide Positionen in Einklang bringen.

Wir wollen in unseren Überlegungen nun aber das Hauptaugenmerk auf die Gestaltung des Presbyteriums legen. Als vorzüglichster Ausdruck der Verbundenheit zwischen Bischof und Priestern wird die vom Konzil wieder zu Ehren gebrachte Konzelebration bezeichnet, in der sich die Einheit des Presbyteriums bestätigt, die ihrerseits wiederum von alters her als Garant für die Einheit der kirchlichen Gemeinschaft gilt. Treffend bemerkt Kardinal Suenens, daß „die gesamte Pastoral erst dann ihren ganzen Sinn gewinnt, wenn sie als eine Art pastoraler Konzelebration gesehen wird, die von der eucharistischen Konzelebration hergeleitet ist¹³.“

Das Konzil stellt einige Prinzipien für eine erfolgreiche Wirksamkeit des Presbyteriums auf: Die Beziehungen zwischen Bischof und Priestern müssen „vor allem auf den Banden der übernatürlichen Liebe aufbauen und zwar so, daß die Einheit des Willens der Priester mit dem Willen des Bischofs ihre Seelsorgsarbeit fruchtbar werden läßt¹⁴.“ Das stellt natürlich Anforderungen an beide Seiten. Der Bischof soll seine Priester als Söhne bzw. als Brüder und Freunde betrachten; diese hingegen sollen die Fülle des Weihesakramentes der Bischöfe vor Augen haben und so den Bischof als ihren Vater anerkennen¹⁵. Gemeinsames Handeln setzt voraus, daß man fähig und bereit ist, aufeinander zu hören und miteinander zu überlegen. Vieles in unserer pastoralen Tätigkeit läßt sich nur in Gemeinschaft erkennen und verwirklichen. „Dazu bedarf der Bischof“, wie es in einem Brief der deutschen Bischöfe an ihre Priester heißt, „des Rates und der Mitarbeit seines Presbyteriums, wie das Presbyterium der ordnenden Führung des Bischofs bedarf.“

Konkret verlangt das Konzil für die Verwirklichung des brüderlichen Miteinander in der Diözese an erster Stelle von seiten des Bischofs die Bereitschaft zum Dialog und zur Konsultation, von seiten der Priester die Anerkennung der bischöflichen Autorität und Gehorsam. Beide Haltungen sind Erfordernis der Kollegialität.

¹¹ LG 28 b.

¹² Konzilsdekret „Christus Dominus“ (CD) 11 a.

¹³ L. J. Suenens, *Die Mitverantwortung in der Kirche*. Salzburg 1968, 100.

¹⁴ CD 28 b. ¹⁵ LG 28 b.

Dialog setzt voraus Achtung, Loyalität, Offenheit, Vertrauen, Bereitschaft zum Austausch. Einen Dialog führen heißt, zunächst auf den andern hören, nicht allein aus Höflichkeit, sondern um sich zu unterrichten und durch den geistigen Kontakt mit dem Partner sich zu bereichern. Dialog muß auf Vertrauen aufgebaut sein. Er duldet keine Servilität, wie er andererseits keine destruktive Kritik zuläßt. Er muß auf eine positive Zusammenarbeit zum Wohl aller ausgerichtet sein. Dabei darf auch der Humor nicht fehlen, der allem, was er anrührt, den übertriebenen Ernst nimmt und der, auch wenn er in der offiziellen Aufstellung nicht auftaucht, eine der feinsten und kostbarsten Gaben des Hl. Geistes ist, wie Kardinal Suenens in seinem Buch „Die Mitverantwortung in der Kirche“ ausführt¹⁶.

Dialog und Konsultation setzen entsprechende Information voraus. Die Priester dürfen von ihrem Bischof erwarten, daß er sie darüber am laufenden hält, was in der Diözese vor sich geht, welchen Problemen er sich gegenübergestellt sieht, welche pastoralen Ziele er anstrebt und welche Fragen er mit seinen Priestern besprechen will. Eine solche Information ist für die priesterlichen Mitarbeiter des Bischofs deshalb von so grundlegender Bedeutung, weil sie ja in Unkenntnis der pastoralen Konzeption und der tieferen Zusammenhänge nicht in der Lage sind, in dem ihnen zugewiesenen Bereich die von ihnen geforderten, sachgerechten Entscheidungen zu fällen und den begründeten Rat zu geben, den der Bischof mit Recht erwartet. Diese Bereitschaft zum Dialog setzt selbstverständlich mit voraus, daß der Bischof jederzeit zu einem Gespräch mit seinen Priestern, einzeln oder in Gruppen, bereit ist, daß er sich auch inoffiziell um einen ständigen Gedankenaustausch mit seinen Priestern bemüht und so seinen Beitrag leistet für eine freundschaftliche und brüderliche Atmosphäre im Presbyterium seiner Diözese.

Der Pflicht des Bischofs zur Information und Konsultation seiner Priester stellen das Konzil und die Bischofssynode die Pflicht der Priester zur Anerkennung der bischöflichen Autorität und zum Gehorsam gegenüber. Autorität und Gehorsam bedingen einander, sind zwei Komponenten eines einzigen Komplexes. Über den eigentlichen Sinn priesterlichen Gehorsams sagt das Konzil im Priesterdekret: „Zu den Tugenden, die für den Dienst der Priester besonders erfordert sind, muß man als ständige Seelenhaltung die innere Bereitschaft zählen, nicht den eigenen Willen zu suchen, sondern den Willen dessen, der sie gesandt hat“¹⁷. Gehorchen wird hier im strengen Wortsinn verstanden als ein Hinhorchen auf den Willen Gottes nach dem Vorbild des Apostels Paulus, der von sich sagen konnte, er gehe „als ein Gefangener im Geiste nach Jerusalem ohne zu wissen, was ihm dort begegnen werde“ (Apg 20,22). Der Gehorchende ist bereit, sich von Gott wie ein Werkzeug in Anspruch nehmen und von seinem Geiste führen zu lassen.

Von dieser Voraussetzung geht das Priesterdekret in seiner Würdigung des kirchlichen Gehorsams aus, wenn es sagt: „Weil jedoch der priesterliche Dienst ein Dienst der Kirche ist, kann er nur in der hierarchischen Gemeinschaft des ganzen Leibes ausgeübt werden. Die Hirtenliebe drängt also die Priester dazu, in dieser Gemeinschaft zu handeln und darum den eigenen Willen gehorsam in den Dienst für Gott und die Brüder zu stellen, indem sie gläubigen Geistes annehmen und ausführen, was der Papst und der eigene Bischof sowie andere Vorgesetzte vorschreiben oder nahelegen; ... auf diese Weise bewahren und stärken sie die notwendige Einheit mit ihren Mitbrüdern im Amt, vor allem aber mit denjenigen, die der Herr zu sichtbaren Leitern seiner Kirche bestellt hat, und tragen so zum Aufbau des Leibes Christi bei. Solcher Gehorsam führt zu einer

¹⁶ L. J. Suenens, *Die Mitverantwortung in der Kirche*, 104 f.

¹⁷ PO 15 a.

reiferen Freiheit der Kinder Gottes¹⁸." In gleicher Weise betont die Bischofssynode: „Der Dienst der Autorität einerseits, der Erweis eines nicht bloß passiven Gehorsams andererseits, beides muß sich in Glaubensgeist, gegenseitiger Liebe, kindlich-freundschaftlichem Vertrauen, dauerndem und geduldigem Dialog vollziehen. Nur so ist ein gemeinsames Wirken, eine verantwortliche Zusammenarbeit zwischen Priestern und Bischof in einer offenen, menschlichen und zugleich übernatürlichen Atmosphäre möglich¹⁹."

So kann dieser priesterliche Gehorsam auch als Weg der Heiligung gesehen werden. Denn dieser verantwortliche und freie Gehorsam macht den Priester Christus gleichförmig. Er hegt die gleiche Gesinnung wie Christus in sich, der „sich selbst entäußert hat, indem er Knechtsgestalt annahm . . . und gehorsam geworden ist bis zum Tode“ (Phil 2,7–9). „Alle Priester“, sagt die Kirchenkonstitution, „sollen bedenken, wie sehr die treue Verbundenheit und großmütige Zusammenarbeit mit ihrem Bischof zu ihrer Heiligkeit beiträgt²⁰."

In dem Verhältnis des Bischofs zu seinen Priestern gibt es niemals eine Beziehung bloßer Unterordnung oder Überlegenheit wie in der weltlichen Gesellschaft. Der priesterliche Gehorsam bleibt immer hingeordnet auf den Gehorsam Christi seinem himmlischen Vater gegenüber.

Ein letzter Hinweis in der Frage der Ausübung des Gehorsams soll nicht unbeachtet bleiben. Im Priesterdekret heißt es: „Der Gehorsam erfordert aus seinem Wesen heraus, daß die Priester, wenn sie bei der Ausübung ihres Amtes in kluger Weise aus Liebe neue Wege zum größeren Wohl der Kirche suchen, diese ihre Vorhaben vertrauensvoll vorbringen und die besondere Lage ihrer Herde eindringlich darlegen, immer bereit, sich dem Urteil derer zu unterstellen, die ein führendes Amt in der Leitung der Kirche Gottes ausüben²¹." Mit diesem „aktiven“ Gehorsam wird freilich die Spannung, die dem Verhältnis zwischen bischöflicher Autorität und priesterlichem Gehorsam innewohnt, nicht aufgehoben, sondern bleibt als Aufgabe sowohl für den Bischof als auch für seine Priester bestehen. Diese Spannung will, wie P. Wulf treffend bemerkt, ohne jede Selbsttäuschung in Wahrhaftigkeit und Dienstbereitschaft, aber auch ohne Verzicht auf die unveräußerliche eigene Verantwortung selbst durchgetragen werden²².

Priesterrat in der Diözese

Die verantwortliche Zusammenarbeit zwischen Bischof und Presbyterium findet ihren sichtbaren Ausdruck im Priesterrat. Schon das Bischofsdekret verlangt vom Bischof die Bereitschaft zum Dialog mit seinen Priestern über pastorale Fragen, und zwar nicht nur mit dem einzelnen Priester, sondern auch mit allen Priestern gemeinsam, zu fest bestimmten Zeiten. Und das Priesterdekret gibt die Anordnung: „Es soll in einer den heutigen Verhältnissen und Erfordernissen angepaßten Form ein Kreis oder Rat von Priestern geschaffen werden, die das Presbyterium repräsentieren, wobei dessen Form und Normen noch rechtlich zu bestimmen sind. Dieser Rat kann den Bischof bei der Leitung der Diözese mit seinen Vorschlägen wirksam unterstützen²³."

In den durch das *Motu proprio* „*Ecclesiae Sanctae*“ veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu den Konzilsdekreten wird für dieses Gremium der Name „*Concilium presbyterale*“ eingeführt. Seine Errichtung wird den Bischöfen obligatorisch vorgeschrieben. In einem Schreiben vom 11. April 1970 an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen wird die Verpflichtung zur Bildung eines Priesterrates von der Klerus-

¹⁸ PO 15 b.

²⁰ LG 41 c.

¹⁹ Bischofssynode 1971, Das Priesteramt, 21, 4 u. 5.

²¹ PO 15 b.

²² F. Wulf: LThK K III, 214.

²³ PO 7 a.

kongregation ausdrücklich unterstrichen²⁴. Nach den Aussagen des Konzils ist dieser Priesterrat der Repräsentant des Presbyteriums und Senat des Bischofs bei der Leitung der Diözese.

Wie die Berufung bzw. Entsendung in den Priesterrat zu geschehen hat, dafür geben weder das Konzil noch die Ausführungsbestimmungen Anhaltspunkte, sondern sie stellen es dem Bischof anheim, Form und Normen dieses Gremiums zu bestimmen. Wenn der Priesterrat wirklich das Presbyterium repräsentieren soll, ist es heute schwer denkbar, daß er nicht wenigstens zu seinem größeren Teil von den Priestern selbst gewählt wird. Das bedingt dann aber auch einen direkten und lebendigen Gedankenaustausch zwischen Presbyterium und Priesterrat. Es sollte alles getan werden, damit das Presbyterium an der Arbeit seines Vertretungsorgans interessiert ist und sie mitträgt. Dieser Kontakt wird zweifellos erleichtert, wenn die Priester ihren Vertretern durch ihre Stimme vorher das Vertrauen ausgesprochen und sie selbst in den Priesterrat entsandt haben.

Auch die Ordensgeistlichen „können“ vertreten sein, sagt *Ecclesiae Sanctae*. Diese Kann-Bestimmung ist die praktische Konsequenz aus der Lehre des Konzils, das die Frage nach der Zugehörigkeit der Religiösen zum Presbyterium einmal positiv und einmal negativ beantwortet hat. Die Bischofssynode aber betont ausdrücklich, daß „die helfende Zusammenarbeit der Ordenspriester mit dem Bischof im Presbyterium erfordert ist, auch dort, wo ihr Wirken sich primär auf die Gesamtkirche bezieht“²⁵.

Der Priesterrat „kann den Bischof bei der Leitung der Diözese mit seinen Vorschlägen unterstützen“²⁶. Dieser Zielsetzung entspricht die Bezeichnung „Senat“ im Priesterdekret und im *Motu proprio Ecclesiae Sanctae*. Das Wort Senat geht auf Ignatius von Antiochien zurück. Da die Funktion des Priesterrates bei Sedisvakanz erlischt, steht und fällt dieser Senat mit der Person des Diözesanbischofs. Es wäre aber konsequenter, den Priesterrat auch bei Sedisvakanz weiter bestehen zu lassen und es dem neuen Bischof freizustellen, ob er ihn bestätigt oder einen neuen einsetzen will, wie K. Mörsdorf es empfiehlt.

Der Priesterrat hat nur beratende Stimme. Nach *Ecclesiae Sanctae* hat ihn der Bischof u. a. bei Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfarreien zu hören. Nun gelten aber die Ausführungsbestimmungen nur *ad experimentum*. In der Zeit bis zum Erscheinen des revidierten Codex gilt es, die Erfahrungen der einzelnen Teilkirchen auszuwerten und für das neue Gesetzbuch fruchtbar zu machen. Mit Recht betont die Bischofssynode, daß „die Tätigkeit des Priesterrates gesetzlich nicht erschöpfend festzulegen ist; voll wirksam wird er nur dann, wenn man immer wieder versucht, die verschiedenen Meinungen anzuhören und so zu einer Übereinstimmung mit dem Bischof zu gelangen, dem die letzte Entscheidung zusteht“²⁷.

Nebenbei sei darauf hingewiesen, daß der Priesterrat als Senat des Bischofs eine konkurrierende Stellung zum Kathedralkapitel einnimmt, das nach dem CIC ebenfalls die Funktion eines Senats und Rates des Bischofs ausübt und in manchen Fällen Entscheidungsrecht besitzt. Im Bischofsdekret heißt es wohl, daß das Domkapitel und ähnliche Gremien, soweit es nötig scheint, eine den heutigen Erfordernissen angepasste Neuordnung erhalten sollen²⁸. Es fehlt jedoch jede Andeutung darüber, welche Änderungen vorgenommen werden sollen.

Niemand wird heute einer unzumutbaren Uniformität im Leben der Kirche das Wort reden wollen. Das immer wieder anzustrebende Ziel muß die Einheit in der Vielfalt bleiben. Darum soll auch in der Kirche ein Pluralismus seine Anerkennung finden, sofern die Unterordnung unter das Leitungsamt nicht ausgeschlossen oder in Frage gestellt wird.

²⁴ AAS LXII (1970), 459–465.

²⁵ Bischofssynode 1971, Nr. 21, 12.

²⁶ PO 7 a.

²⁷ Bischofssynode 1971, Nr. 21, 7.

²⁸ CD 27 b.

Eine Vielfalt des Dienstes, eine Verschiedenheit der theologischen Schulen hat es in der Kirche schon immer gegeben. Aufgabe des Papstes für die Gesamtkirche, des Bischofs für seine Teilkirche, die Diözese, aber ist es, Sorge zu tragen, daß diese Vielfalt und Verschiedenheit nie der gesunden Lebensentfaltung innerhalb der Kirche zuwiderläuft und die notwendige Einheit gefährdet. Gerade hier zeigt sich meines Erachtens eine besondere Aufgabe des Priesterrates, daß in seinem Rahmen alle Meinungsverschiedenheiten und Spannungen, wie sie nun einmal das Leben mit sich bringt, im Gespräch und in der Beratung mit dem Bischof und der Priester untereinander zur Austragung kommen, und so auf bestmögliche Weise für den pastoralen Dienst ausgemünzt werden. Auf gesamtösterreichischer Ebene wird diesem Anliegen in der schon bestehenden Arbeitsgemeinschaft der Priesterräte der einzelnen Diözesen Rechnung getragen.

Als bedauerliche Erscheinung — auch das soll nicht verschwiegen werden — läßt sich über den schon erwähnten berechtigten Pluralismus hinaus leider eine gewisse Frontenbildung, eine Polarisierung von verschiedenen Gruppen innerhalb des österreichischen Klerus feststellen. Es ist ebenso kein Geheimnis, daß es zwischen diesen Gruppen zu Auseinandersetzungen kommt, die wenig oder gar nicht vom Geiste „sakramentaler Brüderlichkeit“ getragen sind und die bestehende Unruhe und Verwirrung in der Kirche nur noch fördern. Es ist wohl berechtigt, in diesem Zusammenhang auf das Wort der österreichischen Bischöfe über Gruppenbildung und Parteiungen in der Kirche anläßlich ihrer Frühjahrskonferenz 1972 hinzuweisen: „Wenn auch niemandem von vornherein der gute Wille abgesprochen werden soll, so müssen doch die Bischöfe sehr ernste Besorgnis über die Gründung und Weiterführung von solchen Gruppen ausdrücken, die faktisch Parteiungen darstellen...“. Richtschnur priesterlichen Handelns kann nur das Gebot Christi sein: „Daran sollen alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr einander liebt“ (Jo 13,35). Zur „Auferbauung des Leibes Christi“ kann nicht beitragen, was auseinander führt. Bei Anerkennung aller rechtmäßigen Verschiedenheit mögen gegenseitige Hochachtung, Ehrfurcht und Eintracht mithelfen, um ein immer fruchtbareres Gespräch zwischen allen in Gang zu bringen.

Priesterrat und Pastoralrat

Schwierigkeiten ergeben sich bei der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Priesterrat und Pastoralrat. Während der Priesterrat obligatorisch vorgeschrieben ist, wird vom Bischofsdekret die Errichtung eines besonderen Seelsorgerates in jeder Diözese, dem Priester, Ordensleute und Laien angehören, empfohlen. Er hat „alles, was die Seelsorgearbeit betrifft, zu untersuchen und zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten“³⁰. In den Missionskirchen ist auch der Seelsorgerat vorgeschrieben³¹.

Nach *Ecclesiae Sanctae* ist die Abgrenzung der Kompetenzen der beiden Beratungsgremien Aufgabe der Bischofskonferenzen. „Es empfiehlt sich, daß über die Fragen, die den Priesterrat und den Seelsorgerat und die Beziehung dieser beiden zueinander und zu anderen beratenden Gremien des Bischofs betreffen, die kraft geltenden Rechtes schon existieren, die Bischöfe vor allem in den Bischofskonferenzen gemeinsam Beschlüsse fassen und für die Diözesen des Landes ähnliche Richtlinien erlassen“³².

Praktische Aktualität gewinnt die Frage, welchem der beiden genannten Gremien die Priorität zukommt. Es entspricht der Vorstellung des Konzils, das Bild der Kirche in konzentrischen Kreisen zu sehen: In der Mitte der Bischof, als sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in der Teilkirche; in immer größer werdenden Kreisen um ihn dann mit eigenen Funktionen, Aufträgen und Gaben die Priester, die Diakone und die Laien. Das bedeutet aber, daß der Priesterrat als Repräsentant des Presbyteriums dem Bischof am nächsten steht und deshalb dem Pastoralrat vorzuordnen ist. Für die Praxis

³⁰ Bischofssynode 1971, Das Priesterrateamt, Nr. 21, 7.

³⁰ CD 27 c.

³¹ Konzilsdekret „*Ad gentes*“ 30 b.

³² *Motu proprio* „*Ecclesiae Sanctae*“ II, 17 § 1.

wird sich wohl empfehlen, alle pastoralen Angelegenheiten zunächst im Pastoralrat durchzubespochen, der seine Ratschläge an den Bischof gibt. Dieser bespricht sie dann noch einmal mit dem Priesterrat, der gleichsam „ein zweites Sieb“ darstellt. Die Klärung dieser Frage bedarf wohl noch einer grundsätzlichen Reflexion.

Sorge des Bischofs für das geistliche Leben und den Lebensunterhalt seiner Priester

An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Bischof verpflichtet ist, sich grundsätzlich um die geistliche, intellektuelle und wirtschaftliche Lage seiner Priester zu kümmern, „damit sie“, wie es im Bischofsdekret heißt, „heilig und fromm leben und ihren Dienst treu und fruchtbar verrichten können“³³. Eine doppelte Verpflichtung möchte ich in diesem Zusammenhang hervorheben: Die Sorge des Bischofs für das geistliche Leben seiner Priester und die Sorge für ihren Lebensunterhalt.

Das Konzil, das die Berufung aller in der Kirche zur Heiligkeit lehrt, sagt zur Spiritualität der Priester: „Die Priester gelangen auf ihre eigene Weise zur Heiligkeit durch aufrichtige und unermüdliche Ausübung ihrer Ämter im Geiste Christi“³⁴. Der priesterliche Dienst selbst ist der Weg, der zum Leitbild priesterlichen Lebens führt, nämlich zur Einheit mit Christus in allen Lebenslagen. Der Dienst des Priesters existiert nicht neben dem Streben nach Heiligkeit, sondern als *die* Form priesterlicher Heiligkeit. Zur Verwirklichung dieser priesterlichen Spiritualität hat der Bischof seinen Priestern Hilfe anzubieten. Als „Seelsorger am Seelsorger“ soll er Führer zur Vollkommenheit sein. Auf zweifache Weise kann der Bischof dieser Verpflichtung nachkommen. Einmal dadurch, daß er selber „das Beispiel der Heiligkeit in Liebe, Demut und Einfachheit des Lebens“ gibt, denn das gute Beispiel ist immer eine echte Hilfe, und dadurch, daß er Einrichtungen fördert und besondere Kurse veranstaltet, „in denen die Priester gelegentlich zusammenkommen, um an längeren geistlichen Übungen zur Erneuerung des Lebens teilzunehmen“³⁵.

Die Verpflichtung des Bischofs, für den Lebensunterhalt des Klerus zu sorgen, beinhaltet zunächst den Anspruch der Priester auf eine gerechte Entlohnung und dann auf Seiten der Gläubigen und des Bischofs die Pflicht, für den notwendigen Unterhalt Sorge zu tragen. Mit Hinweis auf Lk 10, 7 „Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert“ und 1 Kor 9, 14 „Der Herr hat angeordnet, daß jene, die das Evangelium verkünden, auch vom Evangelium leben“, leitet das Konzil das Recht ab, von den Gläubigen Beiträge zum Lebensunterhalt ihrer Priester zu verlangen. Den Bischofskonferenzen wird die Aufgabe übertragen, die Gläubigen auf diese ihre Verpflichtung hinzuweisen und die notwendige Organisation vorzunehmen. Das Gehalt des Geistlichen muß so bemessen sein, daß es ausreicht, um jenen die gebührende Entlohnung geben zu können, die ihm die persönlichen Dienste leisten sowie, um jährlich den verdienten und notwendigen Urlaub nehmen zu können, für dessen Ermöglichung der Bischof zu sorgen hat³⁶. Dazu bemerkt das Dokument der Bischofssynode über das Priesteramt, daß die Besoldung der Priester, „bei der gewiß der Geist evangelischer Armut ausschlaggebend, die aber nach Möglichkeit angemessen und ausreichend sein soll“, eine Forderung der Gerechtigkeit sei und auch die Sozialversicherung einschließen muß. „Allzu krasse Unterschiede zumal zwischen Priestern des gleichen Diözesan- oder Jurisdiktionsbezirkes sind auszugleichen, wobei auch die allgemeine wirtschaftliche Lage des betreffenden Landes mit zu beachten ist“³⁷. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird sich der Bischof wohl um die Hilfe und Unterstützung des Priesterrates und des Pastoralrates bemühen müssen.

Schlußbemerkung

Das Verhältnis zwischen Episkopat und Presbyterat hat zwar nicht zu den großen Themen des Konzils gehört, dennoch zeigen unsere Überlegungen, daß die Kirchenver-

³³ CD 16 d.

³⁴ Vgl. LG 39.

³⁵ CD 16 d.

³⁶ Vgl. PO 20 a; „Ecclesiae Sanctae“ I, 8 a.

³⁷ Bischofssynode 1971, Nr. 24, 3.

sammlung auch zu dieser Thematik beachtenswerte Aussagen gemacht hat. Die letzte Bischofssynode hat dieses Anliegen aufgegriffen und weitergeführt. Es ist ein Charakteristikum des II. Vatikanums, daß es die Stellung der Priester vorwiegend im Verhältnis zum Bischofsamt gesehen hat. Daraus ergeben sich Folgerungen für das kirchliche Leben. Wie die Bischöfe, haben auch die Priester als deren Mitarbeiter, die dem Bischofskollegium zugeordnet sind, auf Grund der Weihe eine universal-göttliche Sendung und tragen deshalb Verantwortung für die Gesamtkirche, von der auch die vorgeschriebene Inkardination in eine Diözese nicht dispensieren kann. In der Diözese hat das Konzil die Idee des alten Presbyteriums neu belebt und dadurch die Gemeinschaft der Priester mit dem Bischof und ihre Beteiligung an der Leitung der Diözese von neuem angebahnt. Zahlreiche Anregungen und vorläufige Anordnungen sind gegeben. Viele juristische Fragen harren noch einer endgültigen Lösung. Sie sind vor allem der Revision des kirchlichen Gesetzbuches aufgetragen. Papst Paul VI. hat dazu bemerkt: „Die neuen Gesetze sind durch das Aggiornamento gefordert und müssen der Lebendigkeit der Kirche dienen. Sie müssen aber mit der Offenbarung kohärent bleiben“⁸⁸.

Es geht bei der Erneuerung der Kirche nicht nur um ein Aufholen oder Einholen, das doch immer nur ein Nachhinken wäre. Es geht vielmehr im Leben der Kirche um die Sicht und Einschätzung des jeweiligen Augenblicks auf den Tag hin, den Gott als den „seinen“ ausersehen hat, und der Gottes ursprüngliche Absicht zur Vollendung führt. Diesem Ziel wissen sich Bischöfe und Priester in gemeinsamer Verantwortung und sakramentaler Verbundenheit verpflichtet. Um dieses gemeinsame Bemühen bittet ein Bischof seine Mitbrüder im priesterlichen Dienst.

⁸⁸ AAS LVIII (1966), 801 f.

RAFAEL JOSEF KLEINER

Die Last tragen helfen (Gal 6, 2)

Über die Beziehungen der Priester zu ihrem Bischof

Das II. Vatikanum hat Verheirateten den Zugang zum Diakonat eröffnet; hat vor allem die Stellung des Bischofs stark hervorgehoben; für die Priester gab es Ermahnungen und vermehrte Arbeitszuweisung. So entstand das Bonmot: „Pour les évêques tout pouvoir — pour les diacres tout plaisir — pour les prêtres tout ouvrir.“ Das läßt erkennen, daß sich auch in den Beziehungen der Priester zum Bischof die allgemeinen Probleme um Autorität, ihre Begründung und Ausübung ganz besonders bemerkbar machen, wenn auch diesbezüglich die Priester uneins sind. Die einen rufen nach straffer Führung, klarer Weisung „von oben“ und eindeutiger Verurteilung (solange der Bischof ihrer Meinung ist); die anderen wollen alles und jedes mitbestimmen und würden den Bischof am liebsten als Diskussionsleiter eines Führungskollektivs sehen; die große Mehrzahl aber ist froh, wenn sie mit so wenig als möglich oberhirtlichen Verordnungen bedacht, selbständig und in eigener Initiative ihren Dienst an den Gemeinden tun kann¹.

¹ Das zeigen drei Untersuchungen auf, die in den Erzdiozesen Wien und Salzburg sowie in beiden österreichischen Kirchenprovinzen 1970/71 durchgeführt wurden. (Vgl. P. Zulehner/S. Graupe, *Wie Priester heute leben*. Herder, Wien 1970, und die hektographierten Ergebnisse der Fragebogenaktion der österreichischen Bischofskonferenz und des erzbischöflichen Ordinariates Salzburg.) 45 Prozent des Klerus hatten ein vertrauensvolles, 49 Prozent ein korrektes Verhältnis zu ihrem Bischof. Das ist ermutigend für die Bischöfe und stellt der Priesterschaft ein schönes Zeugnis aus. Aber es ist auch ein Talent, mit dem beide Seiten wuchern müssen, damit es nicht nur bewahrt, sondern sogar vermehrt wird. Denn hinter der Bezeichnung „korrekt“ versteckt sich nicht wenig Resignation.